

**Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Psychologie
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 28.05.2014**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW S. 723), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und akademischer Grad
- § 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte
- § 5 Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 5a Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Formen der Prüfungen
- § 8 Zusätzliche Module
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfende und Beisitzende
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Wiederholung von Prüfungen, der Master-Arbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs
- § 14 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Master-Prüfung und Master-Arbeit

- § 15 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 16 Master-Arbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 18 Bestehen der Master-Prüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen
- § 20 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlagen:

1. Modulkatalog
2. Studienverlaufsplan

Anhang:

Glossar

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Psychologie.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines Master of Science RWTH Aachen University (M.Sc. RWTH).

§ 2

Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Im Masterstudiengang Psychologie werden die im Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse so verbreitert und vertieft, dass die Absolventin bzw. der Absolvent zur Behandlung komplexer Fragestellungen und insbesondere zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt wird.
- (2) Bei dem Masterstudiengang handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang.
- (3) Das Studium findet in deutscher Sprache statt.
- (4) Die Masterarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter Hochschulabschluss in einem nicht eingeschränkten forschungsorientierten Studiengang „Bachelor of Science Psychologie“, durch den die fachliche Vorbildung für den Masterstudiengang nachgewiesen wird. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige staatliche Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind.
- (2) Für die fachliche Vorbildung im Sinne des Absatzes 1 ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Psychologie erforderlichen Kenntnisse verfügt:
 - Allgemeine und Biologische Psychologie im Umfang von mindestens 20 Credit Points (CP),
 - statistische Methoden einschließlich Inferenzstatistik und Versuchsplanung im Umfang von mindestens 12 CP,
 - mindestens zwei empirische Praktika im Umfang von zusammen genommen mindestens 10 CP, davon mindestens ein experimentelles Praktikum,
 - Diagnostik im Umfang von mindestens 8 CP,
 - Differentielle Psychologie im Umfang von mindestens 8 CP,
 - Entwicklungs- und/oder Pädagogische Psychologie im Umfang von mindestens 12 CP,
 - Sozialpsychologie im Umfang von mindestens 8 CP,

- Arbeitspsychologie, Personal- & Organisationspsychologie und/oder Psychologie der beruflichen Rehabilitation im Umfang von mindestens 16 CP.

Außerdem muss die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber eine empirische Bachelorarbeit im Bereich der Psychologie im Umfang von mindestens 12 CP angefertigt haben.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann eine Zulassung mit der Auflage verbinden, bestimmte Kenntnisse bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen. Art und Umfang dieser Auflagen werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschlusses absolvierten Studieninhalte festgelegt. Dies geschieht in Absprache mit der Studienkoordinatorin bzw. dem Studienkoordinator bzw. der Fachstudienberaterin bzw. dem Fachstudienberater.
- (4) Für den Studiengang in deutscher Sprache ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache von den Studienbewerbern nachzuweisen, die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben bzw. nach erfolgreichem Abschluss eines deutschsprachigen ersten Hochschulabschlusses, für den der Nachweis nicht Voraussetzung war. Es werden folgende Nachweise anerkannt:
 - a) TestDaF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen),
 - b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2 oder 3),
 - c) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (KMK II),
 - d) Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS), Großes Deutsches Sprachdiplom oder Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
 - e) Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher Institutes München.
- (5) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Studierendensekretariat, bei ausländischen Studienbewerberinnen bzw. -bewerbern in Absprache mit dem International Office.
- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die schon einen Masterstudiengang an der RWTH oder an anderen Hochschulen studiert haben, müssen vor der Einschreibung bzw. bei der Umschreibung in diesen Studiengang beim hiesigen Prüfungsausschuss die Anrechnung bisher erbrachter positiver und negativer Prüfungsleistungen beantragen, um eingeschrieben bzw. umgeschrieben werden zu können. Für Absolventen eines 6-semesterigen Bachelorstudiums in Psychologie legt der Prüfungsausschuss Leistungen im Umfang von mindestens 30 Credit Points fest, die bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen sind.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre). Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist entsprechend ausgerichtet.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Eine Beurteilung der Studienergebnisse durch eine Prüfung oder eine andere Form der Bewertung kann vorgesehen werden. Das Studium enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit insgesamt 10 Module. Alle Module sind im Modulkatalog definiert (s. Anlage 1).

- (3) Die in den einzelnen Modulen erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 9 bewertet und gehen mit Leistungspunkten (Credit Points (CP)) gewichtet in die Gesamtnote ein. CP werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltung vergeben, sondern umfassen den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen (Selbststudium). Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Ein Semester umfasst in der Regel 30 CP, der Masterstudiengang umfasst daher insgesamt 120 CP.
- (4) Der Studienumfang beläuft sich zuzüglich der Masterarbeit auf 44 Semesterwochenstunden (Kontaktzeit in SWS). Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen. Diese Zeiten gehen gemäß Absatz 3 in die Zuweisung der entsprechenden Creditanzahl ein.
- (5) Die RWTH stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, dass insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Prüfungen sowie die Masterarbeit im vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können.

§ 5

Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Psychologie stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen der RWTH zur Teilnahme offen. Für jede Lehrveranstaltung ist eine Anmeldung über ein modulares Anmeldeverfahren erforderlich. Anmeldefrist und Anmeldeverfahren werden im CAMPUS-Informationssystem rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Orientierungsabmeldung von einer Lehrveranstaltung, die über ein Semester läuft, ist bis zum letzten Freitag im Mai bzw. November möglich (Orientierungsphase). Abweichend davon ist bei Blockveranstaltungen eine Abmeldung bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.
- (2) Machen es der angestrebte Studienerfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 HG. Dabei sind Studierende, die im Rahmen ihres Studiengangs auf den Besuch einer Lehrveranstaltung angewiesen sind vorrangig zu berücksichtigen (semesterfixierte Pflichtleistung bzw. Wahlpflichtleistung). Als weitere Kriterien werden in der nachfolgenden Reihenfolge gesetzt: die semestervariable Pflichtleistung bzw. Wahlpflichtleistung, die Wahlleistung (§ 6 Abs. 1) und die freiwillige Zusatzleistung (gemäß § 8 Abs. 1) und der freie Zugang (Absatz 1).

§ 5a

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) In Lehrveranstaltungen kann die Anwesenheit der Studierenden verpflichtend vorgesehen werden, wenn das Lernziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden in der Lehrveranstaltung erreicht werden kann.
- (2) Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiengangs Psychologie in denen Anwesenheit vorgesehen werden kann, sind ausschließlich Veranstaltungen des folgenden Typs:

1. Übungen
2. Seminare
3. Kolloquien

- (3) Die Veranstaltungen für die Anwesenheit nach Absatz 1 erforderlich ist, werden im Modulkatalog (Anhang 1) gekennzeichnet.
- (4) Die Anzahl der Fehltermine richtet sich nach der Veranstaltung. Je Veranstaltungsinhalt kann sie zwischen 10 und 30 % der angesetzten Kontaktzeit umfassen. Inbegriffen sind hier auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. In der Regel beträgt die zulässige Fehlzeit zwei Termine bei einer Veranstaltung im Umfang von 2 SWS.
- (5) Überschreitet die Fehlzeit den angesetzten Umfang, so können in Rücksprache mit der Dozentin bzw. dem Dozenten Ersatzleistungen vereinbart werden, um das Lernziel dennoch zu erreichen.
- (6) Die Anzahl der zulässigen Fehltermine nach Absatz 4 sowie die Zulässigkeit und Form etwaiger Ersatzleistungen nach Absatz 5 gibt die Dozentin bzw. der Dozent spätestens zu Veranstaltungsbeginn bekannt.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Gesamtheit der Masterprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen zu den einzelnen Modulen sowie der Masterarbeit. Die Prüfungen und die Masterarbeit werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Während der Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein. Die Module innerhalb des Curriculums gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie ggfs. Wahlmodule. Pflichtmodule sind verbindlich vorgegeben. Wahlpflichtmodule gestatten eine Auswahl aus einer vorgegebenen Aufstellung alternativer Module durch die Studierenden. Darüber hinaus kann ein definierter Wahlbereich vorgesehen werden, aus dem von den Studierenden frei gewählt werden kann. Dieser Wahlbereich ist nicht mit den in § 8 genannten Zusatzmodulen gleichzusetzen. Zusatzmodule stellen Module dar, die im Studienplan nicht vorgesehen sind, sondern von den Studierenden zusätzlich - auf freiwilliger Basis- belegt werden.
- (2) Für den Besuch von Lehrveranstaltungen ist eine modulare Anmeldung erforderlich. Mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung in Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen ist eine automatisierte Folgeanmeldung zu der dazugehörigen Prüfung möglich. Die Folgeanmeldung erfolgt automatisch zum 1.12. für das Wintersemester bzw. zum 1.6. für das Sommersemester des jeweiligen Jahres. § 5 Abs. 1 bleibt davon unbenommen.
- (3) Die Studierenden sollen die Lehrveranstaltungen zu dem im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt besuchen. Die genauen An- und Abmeldeverfahren werden im CAMPUS-Informationssystem bekannt gegeben.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass in jedem Prüfungszeitraum zu den zur Masterprüfung gehörenden Fächern des jeweiligen Semesters Prüfungen erbracht werden können. Es sind mindestens zwei Prüfungstermine pro Jahr anzubieten, im Falle von Klausuren sind diese zu Vorlesungsbeginn anzukündigen.
- (5) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförde-

rungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten sind zu berücksichtigen.

- (6) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten sind Ersatzleistungen zu gestatten, wenn diese aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können.
- (7) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der RWTH Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Leistungsnachweise (Erfahrungsberichte) für das Auslands- oder Praxissemester selbst. Außerdem gilt dies nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

§ 7

Formen der Prüfungen

- (1) Eine Prüfung ist im Regelfall eine Klausurarbeit oder eine mündliche Prüfung. Prüfungen können aber auch in Form eines Referates, einer Hausarbeit, einer Studienarbeit, einer Projektarbeit oder eines Kolloquiums erbracht werden. Im Rahmen eines Moduls kann die Vorlage von Teilnahmenachweisen sowie Leistungsnachweisen verlangt werden. Ein Leistungs- oder Teilnahmenachweis kann als Zulassungsvoraussetzung für weitere zu erbringende Leistungen innerhalb eines Moduls definiert werden. Leistungsnachweise können in den gleichen Formen wie die Prüfungen erworben werden. Ein Teilnahmenachweis bescheinigt die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung.
- (2) Die endgültige Form der Prüfung im Fall von alternativen Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens bis vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. § 13 Abs. 5 bleibt davon unberührt. Ebenso ist mitzuteilen, wie die Einzelbewertung der Prüfungen in die Gesamtbewertung der Prüfung zu der Lehrveranstaltung einfließt.

Der Prüfungstermin und der Name der oder des Prüfenden müssen spätestens bis Mitte Mai bzw. Mitte November im CAMPUS-Informationssystem bekannt gegeben werden. Für mündliche Prüfungen kann auch ein Termin individuell vereinbart werden, der Name des Prüfers muss jedoch feststehen.

- (3) In den **mündlichen Prüfungen** soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungen werden entweder von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat in einem Prüfungsfach bzw. Stoffgebiet grundsätzlich nur von einer Prüfenden bzw. einem Prüfenden geprüft. Vor der

Festsetzung der Note gemäß § 9 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Im Fall von mündlichen Ergänzungsprüfungen gemäß § 13 Abs. 2 ist die Bewertung durch eine Prüfende bzw. einen Prüfenden ausreichend. Im Rahmen einer Gruppenprüfung ist darauf zu achten, dass der gleiche Zeitrahmen pro Kandidatin bzw. Kandidat wie bei einer Einzelprüfung eingehalten wird.

- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) In den **Klausurarbeiten** soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausur beträgt 60 bis 120 Minuten. Die genaue Dauer der Klausur ist der jeweiligen Modulbeschreibung in der Anlage zu entnehmen.
- (6) Jede Klausurarbeit ist von der bzw. dem Prüfenden zu bewerten. Wird eine Klausurarbeit gemäß § 13 Abs. 4 von zwei Prüfenden bewertet, so ergibt sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Prüfenden können fachlich geeigneten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, die einen entsprechenden Mastergrad oder einen vergleichbaren oder höherwertigen Abschluss haben, die Vorkorrektur der Klausurarbeit übertragen. Im Fall von mündlichen Ergänzungsprüfungen gemäß § 13 Abs. 2 ist die Bewertung durch eine Prüfende bzw. einen Prüfenden ausreichend.
- (7) Ein **Referat** ist ein Vortrag von mindestens 30 und höchstens 90 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können. Die genaue Dauer des Referats ist der jeweiligen Modulbeschreibung in der Anlage zu entnehmen.
- (8) Im Rahmen einer **schriftlichen Hausarbeit** wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltung ggf. unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. § 7 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend. Der Umfang der schriftlichen Hausarbeit ist der jeweiligen Modulbeschreibung in der Anlage zu entnehmen.
- (9) In **schriftlichen Hausaufgaben**, die begleitend während des Semesters ausgegeben und bewertet werden, soll die bzw. der Studierende schrittweise auf nachfolgende Prüfungsleistungen vorbereitet werden. Bei diesen semesterbegleitenden Hausaufgaben besteht die Möglichkeit einer Anrechnung bis zu einem Umfang von 10 % auf eine nachfolgende abschließende Prüfungsleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die Dozentin bzw. der Dozent gibt zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung im Campus-System, die genauen Kriterien für den Erwerb von Bonuspunkten an.
- (10) Im Rahmen einer **Projektarbeit** wird selbstständig eine eng umrissene, wissenschaftliche Problemstellung unter Anleitung schriftlich dokumentiert. Der Umfang der schriftlichen Projektarbeit ist der jeweiligen Modulbeschreibung in der Anlage zu entnehmen.

- (11) Im Rahmen einer **Studienarbeit** bearbeiten die Studierenden eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des Masterstudiengangs. Der Umfang der schriftlichen Studienarbeit ist der jeweiligen Modulbeschreibung in der Anlage zu entnehmen.
- (12) Prüfungen gemäß Absatz 7 bis 10 können auch als Gruppenleistung zugelassen werden, sofern eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.
- (13) Im **Kolloquium** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch von 20 Minuten mit der bzw. dem Prüfenden und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diesem Zusammenhang einordnen vermögen. Das Kolloquium kann mit einem Referat gemäß Absatz 7 begonnen werden.
- (14) Im **Praktikum** sollen die Studierenden das selbstständige experimentelle Arbeiten, die Auswertung von Messdaten und die wissenschaftliche Darstellung der Messergebnisse erlernen. Als Prüfungsleistungen in den Praktika können das Fachwissen der Studierenden, das experimentelle Geschick und die Qualität der wissenschaftlichen Ausarbeitung bewertet werden. Werden die Praktika in Kleingruppen durchgeführt, wird die Leistung der bzw. des Studierenden bewertet.

§ 8 Zusätzliche Module

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren, frei wählbaren Modulen einer Prüfung unterziehen (zusätzliche Module).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten an den Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

- (2) Eine Bewertung der Prüfung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. bei der Abgabe einer zu bewertenden Leistung im Studiengang eingeschrieben ist. Die Bewertung für die Prüfungen ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen, dabei muss sichergestellt werden, dass die Bewertung spätestens zehn Tage vor einer möglichen Wiederholungsprüfung vorliegt. Eine Benachrichtigung der Studierenden zur Benotung erfolgt automatisiert über das CAMPUS-Informationssystem an die RWTH-E-Mail-Kontaktadresse sowie über Aushang. Studierende können ihren aktuellen Notenspiegel im CAMPUS-Informationssystem abfragen.
- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Wenn eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen besteht, ergibt sich die Note unter Berücksichtigung aller Teilleistungen. Hierbei muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein. Für die Noten gilt Absatz 5 entsprechend.
- (4) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind, und alle weiteren zugehörigen CP (z.B. Teilnahme- und Leistungsnachweise) erbracht sind. Für jedes Modul werden die CP gemäß Anlage (Modulkatalog) angerechnet.
- (5) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Master-Arbeit gebildet. Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend.

Die schlechteste der gewichteten Modulnoten aus den 9 Modulen bleibt auf Antrag der bzw. des Studierenden an das Zentrale Prüfungsamt unberücksichtigt, sofern alle Modulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit bestanden wurden. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Modulnote für die Master-Arbeit.

- (6) Bei der Bildung der Noten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 5 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet das Institut für Psychologie der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren

und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamts (ZPA).

§ 11

Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden. Die Prüfenden bestellen ggfs. die Beisitzenden. Die Bestellung ist aktenkundig zu machen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende oder eine vergleichbare Abschlussprüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Modul ausgeübt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die über einen entsprechenden oder gleichwertigen Abschluss verfügen.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. § 10 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. Dies gilt auch für die Beisitzenden.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Masterarbeit sowie die schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang oder im CAMPUS-Informationssystem ist ausreichend.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Bestandene und nicht bestandene Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Bestandene und nicht bestandene Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Masterstudiengangs Psychologie nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen des Prüfungsausschusses beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht-bestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechenden Modulbeschreibungen sowie das Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (4) Die Studien- und Prüfungsleistungen von Schülerinnen und Schülern, die im Einzelfall aufgrund besonderer Begabungen als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen wurden, werden bei einem späteren Studium auf Antrag angerechnet.
- (5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Fachnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „angerechnet“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen, der Master-Arbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Prüfungen zweimal, die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Erreicht eine Kandidatin bzw. eine Kandidat in der zweiten Wiederholung einer Klausur die Note „nicht ausreichend“ (5,0) und wurde diese Note nicht auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 14 Abs. 2 festgesetzt, so ist ihr bzw. ihm vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Der Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung wird im Termin für die Klausureinsicht festgelegt und findet spätestens innerhalb der nächsten vier Wochen ab Klausureinsicht statt. Für die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 7 Abs. 3 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.
- (3) Die wiederholte Masterarbeit muss spätestens drei Semester nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 S. 2 Nr. 5 HG werden auf diese Frist nicht angerechnet. Wer diese Frist überschreitet, verliert ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (4) Prüfungsleistungen in schriftlichen und mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang laut Studienverlaufsplan abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. § 7 Abs. 6 bleibt davon unberührt.
- (5) Wiederholungsprüfungen können von den Prüfenden in schriftlicher oder mündlicher Form abgenommen werden. Die Studierenden werden spätestens zwei Wochen vor der Wiederholungsprüfung per Aushang darüber informiert, ob die Wiederholungsprüfung mündlich oder schriftlich durchgeführt wird.
- (6) Setzt sich eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, muss im Falle des Nichtbestehens eines Prüfungsteils lediglich der nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.
- (7) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn noch zum Bestehen erforderliche Prüfungen nicht mehr wiederholt werden können.
- (8) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn zum Bestehen eines Moduls notwendige Leistungen nicht mehr wiederholt werden können oder wenn die zweite Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

§ 14

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Prüfungen abmelden.

- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. In diesem Fall besteht kein Anrecht auf eine mündliche Ergänzungsprüfung.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen - mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht - an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (5) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat zudem exmatrikuliert werden.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung und Masterarbeit

§ 15

Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. den Prüfungen, die im Modulkatalog gemäß Anlage 1 aufgeführt sind,
 2. der Masterarbeit
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungen und Leistungsnachweise sollte sich am Studienverlaufsplan orientieren. Prüfungen und Leistungsnachweise werden studienbegleitend abgelegt. Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 60 CP sowie der erfolgreiche Abschluss der Methodenmodule I und II und des Kolloquiums Präsentation Forschungsergebnisse I erreicht sind.

- (3) Die Gegenstände der Prüfungen und Leistungsnachweise werden durch die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen gemäß Modulhandbuch bestimmt.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder bzw. jedem in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor des Instituts für Psychologie der Philosophischen Fakultät an der RWTH ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken. Des Weiteren können promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Wissenschaftliche Mitarbeiter zu Gutachterinnen und Gutachtern bestellt werden, denen in begründeten Ausnahmefällen Lehraufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung durch Fakultätsratsbeschluss im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren übertragen wurden. Die Gutachtertätigkeit endet zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt oder aus der Fakultät. Danach können Studierende, die ihr Studium bei einer Gutachterin bzw. einem Gutachter begonnen haben, beim Fakultätsprüfungsausschuss beantragen, ihre Masterarbeit von der betroffenen Gutachterin bzw. dem betroffenen Gutachter bewerten zu lassen. In Ausnahmefällen kann die Masterarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät bzw. außerhalb der RWTH ausgeführt werden, wenn sie von einer der in Satz 1 genannten Personen betreut wird.
- (3) Auf besonderen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Masterarbeit erhält. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Abgabetermin mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie die Themenstellung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel sechs Monate. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlage 80 Seiten nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass eine Fertigstellung innerhalb der vorgegebenen Frist mit einem äquivalenten Arbeitsaufwand von sechs Monaten Vollzeitarbeit erreicht werden kann. In Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer und der Fachstudienberatung kann eine Bearbeitung in Teilzeit in einem Zeitraum von maximal 12 Monaten stattfinden. Dies ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen und muss von diesem genehmigt werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und bei Befürwortung durch die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern.

- (7) Die Ergebnisse der Masterarbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat mit einem Abschlussvortrag im Rahmen eines Master-Vortragsskolloquiums. Hinsichtlich der Durchführung gilt § 7 Abs. 13 entsprechend.

§ 17

Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Bewertung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Abgabe im Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Prüfende bzw. Prüfender soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die Arbeit stellt regelmäßig die letzte Prüfungsleistung dar und ist stets von zwei Prüfenden gemäß § 9 Abs. 1 mit einer schriftlichen Begründung zu bewerten. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 9 Abs. 1 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende bzw. ein dritter Prüfender zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt, die bzw. der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.
- (3) Die Bekanntgabe der Note soll – mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 4 - spätestens acht Wochen nach dem jeweiligen Abgabetermin erfolgen. Erfolgt diese Bekanntgabe nicht fristgerecht, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, andere Prüfende zu bestimmen.
- (4) Für die schriftliche Ausarbeitung der Masterarbeit werden 28 CP vergeben.

§ 18

Bestehen der Master- Prüfung

Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module bestanden sind und die Note der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Mit Bestehen der Masterprüfung ist das Masterstudium beendet.

III. Schlussbestimmungen

§ 19

Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er spätestens drei Monate nach der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Module und die Masterarbeit mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten (CP) sowie die Gesamtnote. In das Zeugnis werden auch das Thema der Masterarbeit sowie die zusätzlichen Module aufgenommen. Die Gesamtnote wird sowohl verbal als auch als Zahl mit einer Dezimalstelle angegeben. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung bestanden oder der letzte Leistungsnachweis erbracht wurde.
- (3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein in deutscher und englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Das Diploma Supplement weist auch eine ECTS-Bewertungsskala auf.
- (6) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (7) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 20

Ungültigkeit der Master- Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, sind der akademische Grad durch die Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die korrigierte Klausur bzw. schriftlichen Prüfungsarbeiten zu nehmen. Für die Einsichtnahme muss den Studierenden 15 Minuten Zeit gegeben werden.
- (2) Sofern Absatz 1 keine Anwendung findet, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester (WS) 2014/2015 erstmalig für den Masterstudiengang Psychologie an der RWTH Aachen eingeschrieben haben.
- (3) Studierende, die sich vor dem WS 2014/2015 eingeschrieben haben, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln. Sie können längstens zwei Jahre (bis einschließlich Sommersemester 2016) nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach der bisherigen Ordnung vom 22.11.2011 studieren. Nach dem 30.09.2016 erfolgt ein Wechsel in diese Ordnung zwangsläufig.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 29.01.2014 und vom 16.04.2014.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 28.05.2014

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

Anlage 1: Modulkatalog

Modul: Modul: Masterarbeit [MSPSY-000/14]

MODUL TITEL: Modul: Masterarbeit						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
4	1	28	0	jedes Semester	WS 2012/2013	deutsch oder englisch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Die Ergebnisse der Master-Arbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat mit einem Abschlussvortrag im Rahmen eines Master-Vortragsskolloquiums (Präsentation Forschungsergebnisse II).</p> <p>Die Master-Arbeit kann von jeder bzw. jedem in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor des Instituts für Psychologie der Philosophischen Fakultät ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken.</p> <p>Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Abgabetermin mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie die Themenstellung sind aktenkundig zu machen.</p>			<p>Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt in der Regel sechs Monate. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlage 80 Seiten nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass eine Fertigstellung innerhalb der vorgegebenen Frist mit einem äquivalenten Arbeitsaufwand von sechs Monaten Vollzeitarbeit erreicht werden kann. In Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer und der Fachstudienberatung kann eine Bearbeitung in Teilzeit in einem Zeitraum von maximal 12 Monaten stattfinden. Dies ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen und muss von diesem genehmigt werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.</p>			
Voraussetzungen			Benotung			
<p>Mind. 60 ECTS-Punkte sowie der erfolgreiche Abschluss der Methodenmodule I und II und des Kolloquiums Präsentation Forschungsergebnisse I</p>			<p>Prüfende bzw. Prüfender soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die Arbeit stellt regelmäßig die letzte Prüfungsleistung dar und ist stets von zwei Prüfenden gemäß § 9 Abs.1 der Masterprüfungsordnung zu bewerten und schriftlich zu begründen.</p>			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
Masterarbeit [MSPSY-000.master/14]					28	0

Modul: Modul I: Kognitionspsychologie [MSPSY-100/14]

MODUL TITEL: Modul I: Kognitionspsychologie						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	3	10	6	jedes 2. Semester	WS 2010/2011	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Die Studierenden können Grundkonzepte der Kognitionspsychologie in Forschungskontexte übertragen. Sie verfügen über ein tiefergehendes Wissen über Modellvorstellungen und experimentelle Paradigmen und Untersuchungsmethoden der Erforschung menschlicher Informationsverarbeitungsprozesse und können dieses Wissen anwenden, um forschungsbezogene Fragestellungen eigenständig zu beantworten. Dabei werden Schlüsselqualifikationen in bezug auf einen fortgeschrittenen Gebrauch der englischen Fachsprache und Techniken der Präsentation, Moderation und Interaktion im Team erworben.</p>			<p>Ziel des Moduls ist es, tiefergehendes theoretisches Wissen aus der Kognitionspsychologie in der Umsetzung von Forschungsfragen zu vermitteln, indem zentrale kognitionspsychologische Konzepte im Hinblick auf ihre theoretische Weiterentwicklung betrachtet werden.</p>			
Voraussetzungen			Benotung			
<p>Entsprechendes Grundlagenwissen aus dem Studium des B.Sc. Psychologie (insbes. Allgemeine und Biologische Psychologie, Statistik, Versuchsplanung und Forschungsmethoden)</p> <p>Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfungsleistung 'Kognition und Handlung' ist ein unbenotetes Referat.</p> <p>Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfungsleistung 'Exekutive Funktionen' ist ein unbenotetes Referat.</p>			<p>Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der drei anhand der ECTS-Punkte gewichteten Einzelleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 'Kognitive Neurowissenschaften': benotete Klausur (90 min.) 'Kognition und Handlung': benotete Hausarbeit (ca. 20 Din A4-Seiten) 'Exekutive Funktionen': benotete Hausarbeit (ca. 20 Din A4-Seiten) 			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel	Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS			
Hausarbeit "Exekutive Funktionen" [MSPSY-100.ef/14]		4	0			
Seminar Exekutive Funktionen [MSPSY-100.efs/14]		0	2			
Hausarbeit "Kognition und Handlung" [MSPSY-100.kh/14]		3	0			
Seminar Kognition und Handlung [MSPSY-100.khs/14]		0	2			
Klausur "Kognitive Neurowissenschaften" [MSPSY-100.knw/14]	90	3	0			
Seminar Kognitive Neurowissenschaften [MSPSY-100.knws/14]		0	2			

Modul: Modul II: Arbeitspsychologie [MSPSY-200/14]

MODUL TITEL: Modul II: Arbeitspsychologie						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	2	10	6	jedes Semester	WS 2011/2012	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Die Studierenden können ihre Kenntnisse aus der Grundlagenforschung anwenden um Arbeitsbedingungen und Arbeitsmittel fachgerecht zu analysieren und kritisch zu bewerten. Dabei beziehen sie normative Rahmenbedingungen und Überlegungen zum Arbeitsschutz, zu Arbeitsbedingungen, zu psychischer Belastung und Beanspruchung und zur Gestaltung von Arbeitsmitteln mit ein. Sie können vor diesem Hintergrund Arbeitsplätze und -vorgänge analysieren, bewerten und Änderungen vorschlagen und kritisch erläutern. Die Studierenden erkennen psychologische Fragestellungen auch im interdisziplinären Kontext (z.B. Arbeits-, Ingenieurwissenschaften, Informatik) und transferieren ihre Fach- und Methodenkenntnisse in die Praxis. Dabei werden Schlüsselqualifikationen in bezug auf einen fortgeschrittenen Gebrauch der englischen Fachsprache, die Berücksichtigung berufsethischer und arbeitsrechtlicher Regelungen, sowie Techniken der Präsentation, Moderation und Interaktion im Team erworben.</p>			<p>Ziel des Moduls ist es, die jeweils aktuellen Kenntnisse der gesetzlichen, normativen und situativen Rahmenbedingungen bezüglich unterschiedlicher Arbeitsplätze und -tätigkeiten als auch die empirische Evaluation von eingeführten Maßnahmen zur Verbesserung von Arbeitsbedingungen und Arbeitsmittel zu vermitteln.</p>			
Voraussetzungen			Benotung			
<p>Entsprechendes Grundlagenwissen aus dem Studium des B.Sc. Psychologie (insbes. Allgemeine und Biologische Psychologie, Statistik, Versuchsplanung und Forschungsmethoden, Arbeits- und Organisationspsychologie). Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung sind die erfolgreich abgehaltenen Referate (unbenotet) in den Teilseminaren.</p>			<p>Modulprüfung: Klausur (90 Minuten) oder mündliche Modulprüfung (30 Minuten). Die Prüfungsform wird zu Beginn der ersten Veranstaltung vom Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausur oder der mündlichen Prüfung.</p>			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
Seminar Arbeitspsychologie [MSPSY-200.apss/14]					0	2
Seminar Belastung und Beanspruchung [MSPSY-200.blbs/14]					0	2
Seminar Angewandte Kognitionspsychologie und Ergonomie [MSPSY-200.kgpes/14]					0	2
Modulprüfung Modul II: Arbeitspsychologie [MSPSY-200.mdlp/14]				90	10	0

Modul: Modul III: Personal- und Organisationspsychologie [MSPSY-300/14]

MODUL TITEL: Modul III: Personal- und Organisationspsychologie						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	3	10	6	jedes Semester	WS 2011/2012	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, sich mit den Konzeptionen von 'Personal' und 'Organisation' argumentativ auseinandersetzen, um Analyse- und Gestaltungsmöglichkeiten theoriegeleitet abzuleiten, bezüglich Fragestellungen zu planen und erwartbare Ergebnisse zu interpretieren. Darüber hinaus können sie Standardinstrumente einschätzen und anwenden sowie praxisbezogene Kurzinterventionen planen, durchführen und evaluieren. Durch bereichsspezifische Übungen werden überdies Schlüsselqualifikationen in Techniken der Präsentation, Moderation und Interaktion im Team erworben.</p>			<p>Ziel dieses Moduls ist es, unterschiedliche wissenschaftliche Perspektiven in Bezug auf individuumsbezogene und organisationsbezogene Fragestellungen (Personal- und Organisationspsychologie) der Diagnose, Gestaltung und Evaluation menschlichen Erlebens und Verhaltens in sozialen Systemen zu vermitteln.</p>			
Voraussetzungen			Benotung			
<p>Entsprechendes Grundlagenwissen aus dem Studium des B.Sc. Psychologie (insbes. Grundlagen der Diagnostik, Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Versuchsplanung und Forschungsmethoden)</p> <p>Unbenotete Referate und Teilnahme an praktischen Übungen in den Seminaren 'Personalauswahl und -entwicklung' und 'Organisationsdiagnostik und -entwicklung' sind die Voraussetzungen für die Kombiprüfung.</p> <p>Ein unbenotetes Referat für das Seminar 'Gesundheitsmanagement im Berufsleben' ist die Voraussetzung für die benotete Hausarbeit bzw. die Teilnahme an der mündlichen Prüfung</p>			<p>Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der beiden gewichteten Einzelleistungen: Kombiklausur (90 Minuten) oder mündliche Kombiprüfung (30 Minuten) für die Seminare 'Personalauswahl und -entwicklung' und 'Organisationsdiagnostik und -entwicklung'. Die Prüfungsform wird zu Beginn der ersten Veranstaltung vom Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. Für das Seminar 'Gesundheitsmanagement im Berufsleben': Referat und benotete Hausarbeit (ca. 20 Din A4-Seiten) oder mündliche Prüfung (20 min). Die Prüfungsform wird zu Beginn der Veranstaltung vom Veranstaltungsleiter bekannt gegeben.</p>			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel	Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS			
Hausarbeit "Gesundheitsmanagement im Berufsleben" [MSPSY-300.gmb/14]		4	0			
Seminar Gesundheitsmanagement im Berufsleben [MSPSY-300.gmb/14]		0	2			
Seminar Organisationsdiagnostik und -entwicklung [MSPSY-300.oges/14]		0	2			
Kombiklausur "Personalauswahl und -entwicklung" und "Organisationsdiagnostik und -entwicklung" [MSPSY-300.paeode/14]	90	6	0			
Seminar Personalauswahl und -entwicklung [MSPSY-300.paes/14]		0	2			

Modul: Modul IV: Psychologie der beruflichen Rehabilitation [MSPSY-400/14]

MODUL TITEL: Modul IV: Psychologie der beruflichen Rehabilitation						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	3	10	6	jedes Semester	WS 2011/2012	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Mit Abschluss dieses Moduls können Studierende sich mit grundlagenorientierten und angewandten Fragestellungen aus der beruflichen Rehabilitation inhaltlich, methodisch und konzeptuell argumentativ auseinandersetzen. Sie kennen die wichtigsten klinischen und rehabilitationsbezogenen diagnostischen Instrumente bzw. können Präventions- und Interventionsmaßnahmen der beruflichen Rehabilitation anwenden. Dabei werden Schlüsselqualifikationen in bezug auf einen fortgeschrittenen Gebrauch der englischen Fachsprache, die Berücksichtigung berufsethischer und arbeitsrechtlicher Regelungen, sowie Techniken der Präsentation, Moderation und Interaktion im Team erworben.</p>			<p>Ziel dieses Moduls ist es, das gesetzliche Rahmenwerk der Rehabilitation, Kenntnisse über verschiedene Klassifikationssysteme sowie über Grundlagen und Anwendung diagnostischer Instrumente bzw. Umsetzung von Rehabilitationsmaßnahmen zu vermitteln.</p>			
Voraussetzungen			Benotung			
<p>Entsprechendes Grundlagenwissen aus dem Studium des B.Sc. Psychologie (insbes. Grundlagen der Diagnostik, Rehabilitations- und Klinische Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Versuchsplanung und Forschungsmethoden)</p>			<p>Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der beiden anhand der ECTS-Punkte gewichteten Einzelleistungen: Benotete Kombiklausur (90 Minuten) für die beiden Seminare 'Berufliche Rehabilitation' und 'Interventions- und Trainingsmaßnahmen' und benotete Hausarbeit (im Umfang von max. 20 Din A4 Seiten) in Kombination mit einem unbenoteten Referat für die Veranstaltung 'Instrumente der rehabilitationsbezogenen Diagnostik'.</p>			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
Kombiklausur "Berufliche Rehabilitation" und "Interventions- und Trainingsmaßnahmen" [MSPSY-400.brit/14]				90	7	0
Seminar Berufliche Rehabilitation [MSPSY-400.brs/14]					0	2
Hausarbeit "Instrumente der rehabilitationsbezogenen Diagnostik" [MSPSY-400.ird/14]					3	0
Seminar Instrumente der rehabilitationsbezogenen Diagnostik [MSPSY-400.irds/14]					0	2
Seminar Interventions- und Trainingsmaßnahmen [MSPSY-400.its/14]					0	2

Modul: Modul V: Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse [MSPSY-500/14]

MODUL TITEL: Modul V: Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
3	2	4	4	jedes Semester	WS 2012/2013	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Im Rahmen dieser Veranstaltungen werden Forschungsarbeiten des gewählten Bereichs selbständig aufbereitet. Dabei werden inhaltliche und theoretische Entwicklungen, aktuelle empirische Befunde, methodische Zugänge sowie Fragen der Untersuchungsplanung analysiert und diskutiert. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, in der Literatur auffindbare Ergebnisse organisiert darzustellen, einen in sich geschlossenen Argumentationsrahmen zu erstellen, vor anderen nachvollziehbar zu präsentieren sowie dabei mit Präsentationshilfsmitteln sachgerecht umzugehen. Dabei werden Schlüsselqualifikationen in Bezug auf den fortgeschrittenen Gebrauch der englischen Fachsprache, den Einsatz und die Nutzung von Statistiksoftware, Planungs- und Organisationskompetenz, sowie Techniken des Zeitmanagements, der Präsentation, Moderation und Interaktion im Team erworben.</p>			<p>Ziel des Moduls ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, sowohl die Ergebnisse anderer Forscher als auch die theoretischen Überlegungen, Planungen, Rahmenbedingungen, Instrumente, Vorgehensweisen und Schlussfolgerungen der eigenen wissenschaftlichen Arbeit reflektieren und kommunizieren zu können.</p>			
Voraussetzungen			Benotung			
<p>Erfolgreicher Abschluss der Methodenmodule I und II. Die Kolloquien sind parallel zur Vorbereitung, Planung und Durchführung der eigenen Masterarbeit zu besuchen und sind entsprechend im Bereich des Betreuers des eigenen Themas zu absolvieren.</p>			<p>Je eine unbenotete mündliche Präsentation (einschließlich Moderation der Diskussion) über eine wissenschaftliche Forschungsarbeit.</p>			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel	Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS			
Kolloquium: Präsentation Forschungsergebnisse I (Arbeitspsychologie) [MSPSY-500.pfiar/14]		0	2			
Kolloquium: Präsentation Forschungsergebnisse I (Psychologie der berufl. Rehabilitation) [MSPSY-500.pfibr/14]		0	2			
Kolloquium: Präsentation Forschungsergebnisse II (Arbeitspsychologie) [MSPSY-500.pfiar/14]		0	2			
Kolloquium: Präsentation Forschungsergebnisse II (Psychologie der berufl. Rehabilitation) [MSPSY-500.pfiibr/14]		0	2			
Kolloquium: Präsentation Forschungsergebnisse II (Kognitionspsychologie) [MSPSY-500.pfiiko/14]		0	2			
Kolloquium: Präsentation Forschungsergebnisse II (Personal- und Organisationspsychologie) [MSPSY-500.pfiipo/14]		0	2			
Kolloquium: Präsentation Forschungsergebnisse I (Kognitionspsychologie) [MSPSY-500.pfiko/14]		0	2			
Kolloquium: Präsentation Forschungsergebnisse I (Personal- und Organisationspsychologie) [MSPSY-500.pfipo/14]		0	2			
Referat "Präsentation Forschungsergebnisse I (Arbeitspsychologie)" [MSPSY-500.rpfiar/14]		2	0			
Referat "Präsentation Forschungsergebnisse I (Psychologie der berufl. Rehabilitation)" [MSPSY-500.rpfibr/14]		2	0			
Referat "Präsentation Forschungsergebnisse II (Arbeitspsychologie)" [MSPSY-500.rpfiar/14]		2	0			
Referat "Präsentation Forschungsergebnisse II (Psychologie der berufl. Rehabilitation)" [MSPSY-500.rpfibr/14]		2	0			

Referat "Präsentation Forschungsergebnisse II (Kognitionspsychologie)" [MSPSY-500.rpfiko/14]		2	0
Referat "Präsentation Forschungsergebnisse II (Personal- und Organisationspsychologie)" [MSPSY-500.rpfipo/14]		2	0
Referat "Präsentation Forschungsergebnisse I (Kognitionspsychologie)" [MSPSY-500.rpfiko/14]		2	0
Referat "Präsentation Forschungsergebnisse I (Personal- und Organisationspsychologie)" [MSPSY-500.rpfipo/14]		2	0

Modul: Methodenmodul I: Psychologische Diagnostik [MSPSY-600/14]

MODUL TITEL: Methodenmodul I: Psychologische Diagnostik						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	2	12	6	jedes Semester	WS 2011/2012	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, Fehlerquellen sowohl anhand formaler testtheoretischer Modelle als auch alternativer Durchführungspraktiken zu erkennen und beheben, Grundzüge einer entscheidungsorientierten Diagnostik in handlungspraktische Vorgehensweisen umzusetzen, psychodiagnostische Informationen über Personen gegenüber Auftraggebern angemessen und nachvollziehbar zu kommunizieren und dokumentieren sowie selbständig Gutachten im klinischen-psychologischen, sozial-medizinischen bzw. sozial-gerichtlichen Kontext zu formulieren. Dabei werden Schlüsselqualifikationen in Bezug auf den fortgeschrittenen Gebrauch der englischen Fachsprache, die Berücksichtigung berufsethischer Regelungen, den Einsatz und die Nutzung von komplexer Statistiksoftware, sowie Techniken der Präsentation, adressatenangemessenen Kommunikation, Moderation und Interaktion im Team erworben.</p>			<p>Ziel des Moduls ist es, den Studierenden die Kompetenz zu vermitteln, unter Berücksichtigung formaler, instrumentbezogener und prozeduraler Aspekte fundierte diagnostische Aussagen über Personen erstellen zu können.</p>			
Voraussetzungen			Benotung			
<p>entsprechendes Grundlagenwissen aus dem Studium des B.Sc. Psychologie (insbes. Grundlagen der Diagnostik, Statistik, Empirische Forschung in Anwendungsfeldern, Versuchsplanung und Forschungsmethoden). In beiden Seminaren finden praktische Übungen statt, die Voraussetzung für die Prüfungsteilnahme (Klausur oder mündlichen Prüfung) sind.</p>			<p>Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der beiden anhand der ECTS-Punkte gewichteten Einzelleistungen: Kombiklausur für die beiden Seminare 'Testkonstruktion und -analyse' und 'Assessmentverfahren' (90 Minuten) oder gemeinsame mündliche Prüfung (30 min). Die Prüfungsform wird zu Beginn der ersten Veranstaltung vom Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. Seminar 'Erstellung und Präsentation von Gutachten': benotete Hausarbeit (im Umfang von max. 20 DIN A4 Seiten).</p>			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel	Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS			
Seminar Assessmentverfahren [MSPSY-600.asms/14]		0	2			
Hausarbeit "Erstellung und Präsentation von Gutachten" [MSPSY-600.epg/14]		4	0			
Seminar Erstellung und Präsentation von Gutachten [MSPSY-600.epgs/14]		0	2			
Kombiklausur "Testkonstruktion- und analyse" und "Assessmentverfahren" [MSPSY-600.tkaasm/14]	90	8	0			
Seminar Testkonstruktion und -analyse [MSPSY-600.tkas/14]		0	2			

Modul: Methodenmodul II: Forschungsmethoden [MSPSY-700/14]

MODUL TITEL: Methodenmodul II: Forschungsmethoden						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	2	12	6	jedes Semester	WS 2011/2012	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Die Studierenden erwerben Kompetenz im Bereich der psychologischen Forschungsmethoden und Methoden der kognitiven Neurowissenschaften anhand von forschungs- und anwendungsrelevanten Beispielen. Die Studierenden sind in der Lage, aufgrund multivariater Analysetechniken angemessene Schlussfolgerungen zu ziehen. Dabei werden Schlüsselqualifikationen in Bezug auf den mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Fachsprache, den Einsatz und die Nutzung komplexer Statistiksoftware sowie Techniken der Präsentation und Moderation erworben.</p>			<p>Ziel des Moduls ist es, Mess- und Untersuchungsverfahren in der Psychologie zu vergegenwärtigen, die resultierenden Daten multivariat zu analysieren und interpretieren sowie die Ergebnisse zu bewerten und zur Gestaltung von Interventionsmaßnahmen nutzen zu können.</p>			
Voraussetzungen			Benotung			
<p>Entsprechendes Grundlagenwissen aus dem Studium des B.Sc. Psychologie (Statistik, Empirische Forschung in Anwendungsfeldern, Versuchsplanung und Forschungsmethoden).</p> <p>Für das Seminar 'Multivariate Verfahren' sind kleinere praktische Übungen und Auswertungen vorgesehen, die Voraussetzung für die Prüfungsteilnahme sind.</p> <p>Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfungsleistung 'Methoden der kognitiven Neurowissenschaften' ist ein unbenotetes Referat.</p>			<p>Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert den anhand der ECTS-Punkte gewichteten Einzelleistungen:</p> <p>Seminar 'Multivariate Verfahren': Benotete Klausur (60 Minuten).</p> <p>Für das Seminar 'Evaluationsforschung' ist das Erstellen einer benoteten Hausarbeit (im Umfang von max. 20 DIN A4 Seiten) die Prüfungsleistung.</p> <p>Seminar 'Methoden der kognitiven Neurowissenschaften': benotete Hausarbeit (ca. 20 DIN A4-Seiten).</p>			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel	Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS			
Hausarbeit "Evaluationsforschung" [MSPSY-700.eva/14]		4	0			
Seminar Evaluationsforschung [MSPSY-700.evas/14]		0	2			
Referat "Methoden der kognitiven Neurowissenschaften" [MSPSY-700.mkn/14]		4	0			
Seminar Methoden der kognitiven Neurowissenschaften [MSPSY-700.mkns/14]		0	2			
Klausur "Multivariate Verfahren" [MSPSY-700.mv/14]	60	4	0			
Seminar Multivariate Verfahren [MSPSY-700.mvs/14]		0	2			

Modul: Projektmodul [MSPSY-800/14]

MODUL TITEL: Projektmodul						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
3	1	9	4	jedes Semester	WS 2012/2013	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Vertiefungsgebiet (4 SWS / 9 ECTS) wählbar aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kognitionspsychologie: Projektseminar 'Leistung und Grenzen der menschlichen Informationsverarbeitung • Personal- und Organisationspsychologie: Projektseminar 'Auswahl und Förderung von Mitarbeitern' • Arbeitspsychologie und kognitive Ergonomie: Projektseminar 'Gestaltung von Arbeitsmitteln und Arbeitsbedingungen' • Psychologie der Beruflichen Rehabilitation: Projektseminar 'Projektseminars 'Bedingungen für erfolgreiche berufliche Rehabilitation' <p>Die Studierenden erwerben eine vertiefte Kompetenz, den Forschungsstand zu einem gegebenen Thema eigenständig aufzuarbeiten, eine konkrete grundlagen- und anwendungsorientierte Fragestellung beispielhaft zu entwickeln und eine entsprechende methodische und praktische Umsetzung selbstständig zu organisieren. Die gewonnenen Erkenntnisse können in den Rahmen des wissenschaftlichen Forschungsstandes im jeweiligen Gebiet eingeordnet werden. Dabei werden Schlüsselqualifikationen in bezug auf den fortgeschrittenen Gebrauch der englischen Fachsprache, den Einsatz und die Nutzung von Statistiksoftware, Planungs- und Organisationskompetenz sowie Techniken der Präsentation, Moderation und Interaktion im Team erworben.</p>			<p>Ziel des Moduls ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, unter Berücksichtigung relevanter Fakten, eine umfassende Fragestellung ihres Studienschwerpunktes selbstständig zu erarbeiten, methodisch und praktisch umzusetzen sowie kritisch zu diskutieren.</p>			
Voraussetzungen			Benotung			
<p>Erfolgreicher Abschluss der Methodenmodule I und II. Zur kontinuierlichen Reflektion und Präsentation der Projektfortschritte sowie der Aufarbeitung wissenschaftlicher Hintergrundinformation in der Teilnehmergruppe ist nach §5a der Masterprüfungsordnung eine regelmäßige Teilnahme erforderlich (maximal drei Fehltermine).</p>			<p>Referat (Gewichtung für die Gesamtnote 30%) mit Hausarbeit (im Umfang von max. 20 DIN A4 Seiten, Gewichtung für die Gesamtnote 70%).</p>			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel	Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS			
Referat und Hausarbeit "Projektseminar Arbeitspsychologie: Gestaltung von Arbeitsmitteln und Arbeitsbedingungen" [MSPSY-800.ake/14]		9	0			
Projektseminar Arbeitspsychologie: Gestaltung von Arbeitsmitteln und Arbeitsbedingungen [MSPSY-800.akes/14]		0	4			
Referat und Hausarbeit "Projektseminar Kognitionspsychologie: Leistung und Grenzen der menschlichen Informationsverarbeitung" [MSPSY-800.kogn/14]		9	0			
Projektseminar Kognitionspsychologie: Leistung und Grenzen der menschlichen Informationsverarbeitung [MSPSY-800.kogns/14]		0	4			
Referat und Hausarbeit "Projektseminar P&O-Psychologie: Auswahl und Förderung von Mitarbeitern" [MSPSY-800.po/14]		9	0			
Projektseminar P&O-Psychologie: Auswahl und Förderung von Mitarbeitern [MSPSY-800.pos/14]		0	4			
Referat und Hausarbeit "Projektseminar Berufl. Reha: Erhalt und Wiedererlangung beruflicher Handlungskompetenz [MSPSY-800.reha/14]		9	0			
Projektseminar Berufl. Reha: Erhalt und Wiedererlangung beruflicher Handlungskompetenz [MSPSY-800.rehas/14]		0	4			

Modul: Modul: Praktikum [MSPSY-900/14]

MODUL TITEL: Modul: Praktikum						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	3	15	0	jedes Semester	WS 2011/2012	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Tätigkeitsbereiche: Arbeitsgestaltung, Hardware- und Softwareergonomie, Arbeitssicherheit, Personalwesen (Personalauswahl, Personalentwicklung), Personal- und Unternehmensberatung, Training und Coaching, Werbung und Marketing, Bildung und Erwachsenenbildung, Berufliche Rehabilitation und Sozialarbeit u.a.</p> <p>Das Praktikum soll den Masterstudierenden eine vertiefte berufliche Orientierung geben sowie die Möglichkeit, weitere Berufserfahrungen zu sammeln und Kontakte zu späteren, potenziellen Arbeitgebern zu knüpfen.</p>			<p>Das Praktikum soll den Studierenden die Möglichkeit geben, ihre Schlüsselqualifikationen und fachspezifischen Qualifikationen im Berufsalltag anzuwenden. Wichtige Schlüsselqualifikationen für die Masterstudierenden sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zu selbständiger Material- und Informationsbeschaffung • Kompetenz zur systematischen Auswertung und Aufbereitung von Informationen • schnelles Erfassen, Analysieren und Dokumentieren von komplexen Problemstellungen und Denkweisen • selbständiges wie kooperatives Arbeiten <p>Fachspezifische Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse psychologischer, ökonomischer, sowie technisch-naturwissenschaftlicher Zusammenhänge • Kenntnisse statistischer und empirischer Methoden • Sprach- und Fremdsprachenkenntnisse • Kenntnisse didaktischer Aufbereitung von Inhalten • Kenntnisse in Präsentation, Rhetorik und Kommunikation 			
Voraussetzungen			Benotung			
<p>Die Gesamtdauer des Praktikums von drei Monaten kann beliebig in mehrere Teile aufgeteilt werden. Voraussetzungen für die Anerkennung des Praktikums sind die Betreuung durch eine/einen Dipl. Psych. / Master in Psychologie und die Wahrnehmung einschlägiger psychologischer Tätigkeiten während des Praktikums.</p>			<p>Unbenotete Präsentation der Praktikumsinhalte</p>			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
Prüfungsleistung "Praktikum" [MSPSY-900.plpr/14]					15	0

Anlage 2: Studienverlaufsplan

1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester			
Modul I: Kognitionspsychologie															
Kognitive Neurowissenschaften				Kognition und Handlung				Exekutive Funktionen							
S	2 SWS	3 ECTS	Klausur	S	2 SWS	3 ECTS	Hausarbeit	S	2 SWS	4 ECTS	Hausarbeit				
Modul II: Arbeitspsychologie															
Angewandte Kognitionspsychologie und Ergonomie				Belastung und Beanspruchung											
S	2 SWS	3 ECTS	Modulklausur	S	2 SWS	3 ECTS	Modulklausur								
				Arbeitspsychologie											
				S	2 SWS	4 ECTS	Modulklausur								
Modul III: Personal- und Organisationspsychologie															
Personalauswahl und -entwicklung				Organisationsdiagnostik und -entwicklung				Gesundheitsmanagement im Berufsleben							
S	2 SWS	3 ECTS	Kombi-Klausur	S	2 SWS	3 ECTS	Kombi-Klausur	S	2 SWS	4 ECTS	Hausarbeit				
Modul IV: Psychologie der beruflichen Rehabilitation															
Berufliche Rehabilitation				Instrumente der rehabezogenen Diagnostik				Interventions- und Trainingsmaßnahmen							
S	2 SWS	3 ECTS	Kombi-Klausur	S	2 SWS	3 ECTS	Hausarbeit	S	2 SWS	4 ECTS	Kombi-Klausur				
Methodenmodul I: Psychologische Diagnostik															
				Erstellung und Präsentation von Gutachten											
				S	2 SWS	4 ECTS	Hausarbeit								
				Testkonstruktion und -analyse											
				S	2 SWS	4 ECTS	Kombi-Klausur								
				Assessmentverfahren											
				S	2 SWS	4 ECTS	Kombi-Klausur								
Methodenmodul II: Forschungsmethoden															
Methoden der kognitiven Neurowissenschaften				Evaluationsforschung											
S	2 SWS	4 ECTS	Referat (unbenotet)	S	2 SWS	4 ECTS	Hausarbeit								
Multivariate Verfahren															
S	2 SWS	4 ECTS	Klausur												

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Projektmodul (eins aus vier)			
		Kognitionspsychologie: „Leistung und Grenzen der menschlichen Informationsverarbeitung“	
		S 4 SWS 9 ECTS Referat & Hausarbeit	
		Personal- und Organisationspsychologie: „Auswahl und Förderung von Mitarbeitern“	
		S 4 SWS 9 ECTS Referat & Hausarbeit	
		Arbeitspsychologie und kognitive Ergonomie: „Gestaltung von Arbeitsmitteln und Arbeitsbedingungen“	
		S 4 SWS 9 ECTS Referat & Hausarbeit	
		Psychologie der Beruflichen Rehabilitation: „Bedingungen für erfolgreiche berufliche Rehabilitation“	
		S 4 SWS 9 ECTS Referat & Hausarbeit	
Modul Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse			
		Kolloquium: Forschungsergebnisse I (Aktuelle Forschungsergebnisse)	Kolloquium: Forschungsergebnisse II (Präsentation eigener Forschungsergebnisse)
		S 2 SWS 2 ECTS Referat (unbenotet)	S 2 SWS 2 ECTS Referat (unbenotet)
Masterarbeit			
			Masterarbeit
			28 ECTS

Anhang

Glossar

Abmeldung

Es besteht die Möglichkeit, sich von Prüfungen wieder abzumelden. Die einzelnen Möglichkeiten sind in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

Akademische Grade

Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studium wird ein akademischer Grad verliehen. Im Fall eines Master-Studiums wird der Grad eines „Master of Science RWTH Aachen University (M. Sc. RWTH)“ verliehen. Bei den Geisteswissenschaften wird der Mastergrad „Master of Arts RWTH Aachen University (M. A. RWTH)“ verliehen.

Akkreditierung

Die Akkreditierung stellt ein besonderes Instrument zur Qualitätssicherung bzw. -kontrolle dar. Ihr Ziel ist, zur Sicherung von Qualität in Lehre und Studium durch die Festlegung von Mindeststandards beizutragen. Die Akkreditierung obliegt einer externen Instanz (Rat, Agentur, Kommission), die nach einem vorgegebenen Maßstab prüft und entscheidet, ob der Studiengang die betreffenden Anforderungen erfüllt.

Anmeldung zu Prüfungen

Hierzu gelten die jeweils auf den Webseiten des ZPA aktualisierten Verfahren.

Berufspraktische Tätigkeit

Einzelne Studiengänge sehen vor, dass die Studierenden berufspraktische Tätigkeiten (Praktikum) nachweisen müssen. Die Einzelheiten sind der entsprechenden Prüfungsordnung zu entnehmen. Es wird empfohlen sich rechtzeitig zu informieren, da teilweise Praktika vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen sind.

Beurlaubung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann gemäß der Einschreibeordnung eine Beurlaubung gewährt werden. Der Antrag auf Beurlaubung ist während der Rückmeldefrist zu stellen. Auskünfte hierzu erteilt das Studierendensekretariat der RWTH.

Blockveranstaltung

Unter einer Blockveranstaltung ist eine Veranstaltung zu verstehen, die sich nicht über ein ganzes Semester erstreckt, sondern konzentriert auf wenige Tage – z. B. eine Woche - stattfindet.

CAMPUS Informationssystem

Das webbasierte Informationssystem der RWTH. Es umfasst neben weiteren Online-Services das Vorlesungsverzeichnis, die An- und Abmeldung von Veranstaltungen und Prüfungen, die Prüfungsordnungsbeschreibungen und das persönliche Studierendenportal mit individuellen Stundenplänen.

Credit Points

Die in den einzelnen Modulen erbrachten Prüfungsleistungen werden bewertet und gehen mit Leistungspunkten (Credit Points – CP) gewichtet in die Gesamtnote ein. CP werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltung vergeben, sondern umfassen den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen. Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Ein Semester umfasst in der Regel 30 CP. Der Masterstudiengang umfasst daher insgesamt 120 CP.

Curriculum

Das Wort Curriculum wird gelegentlich mit „Lehrplan“ oder „Lehrzeitvorgabe“ gleichgesetzt. Ein Lehrplan ist in der Regel auf die Aufzählung der Unterrichtsinhalte beschränkt. Das Curriculum orientiert sich mehr an Lehrzeiten und am Ablauf des Studiengangs.

Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (DS) ist ein Zusatzdokument, um erworbene Hochschulabschlüsse und die entsprechende Qualifikation zu beschreiben. Das DS erläutert das deutsche Hochschulsystem mit seinen Abschlussgraden sowie die verleihende Hochschule, v. a. aber die konkreten Studieninhalte des absolvierten Studiengangs. Das DS wird in englischer und deutscher Sprache ausgestellt und dem Zeugnis beigelegt. Das DS dient auch der Information der Arbeitgeber.

Leistungsnachweis

Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine individuelle Studienleistung und damit eine Form der Prüfungsleistung. Ein Leistungsnachweis kann als Zulassungsvoraussetzung für weitere zu erbringende Leistungen definiert werden. Leistungsnachweise können z. B. in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Referaten, Studienarbeiten usw. erworben werden.

Modul

Module bezeichnen einen Verbund von Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Ein Modul ist damit eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzt.

Modulhandbuch

Im Modulhandbuch sind die einzelnen Module hinsichtlich

Fachsemester	Inhalt
Dauer	Lernziele
SWS	Voraussetzungen
Häufigkeit	Benotung
Turnus	Prüfungsleistung
Sprache	

beschrieben. Das Modulhandbuch ist insbesondere für die Studierenden zu erstellen und muss veröffentlicht werden.

Modulare Anmeldung

Unter einer modularen Anmeldung wird die Anmeldung zu einer Veranstaltung (Lehrveranstaltung, Seminar, Prüfung usw.) für eine (Teil-)Leistung eines einzelnen Moduls verstanden. Modulare Anmeldungen werden über modulare Anmeldeverfahren des CAMPUS-Informationssystems (Modul-IT) durchgeführt.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Wenn man auch bei der zweiten Wiederholung einer Klausur durchfällt und die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgestellt wird, besteht die Möglichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung. Aufgrund dieser mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

Multiple Choice

Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen.

Orientierungsphase

Als Orientierungsphase werden die ersten fünf Wochen nach Beginn der Vorlesungen bezeichnet.

Orientierungsabmeldung

Innerhalb der ersten fünf Wochen ist die Abmeldung von einer Lehrveranstaltung möglich.

Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen bilden die Fakultäten entsprechende Prüfungsausschüsse. Die Einzelheiten sind in den Prüfungsordnungen geregelt.

Prüfungsleistungen

Unter Prüfungsleistungen versteht man sämtliche Leistungen, die im Rahmen des Studiums erbracht werden müssen. Dazu zählen der Besuch von Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Referaten, Hausarbeiten, Studienarbeiten, Kolloquien, Praktika, Entwürfe und die Abschlussarbeit.

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst Lehrveranstaltungen, die fest vorgeschrieben sind und von allen Studierenden besucht werden müssen.

Prüfungseinsicht

Nach Bekanntgabe der Noten können die Studierenden Einsicht in die korrigierte Klausur bzw. schriftliche Prüfungsarbeit nehmen.

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit bezeichnet die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht werden kann. An der RWTH Aachen beträgt die Regelstudienzeit in einem Masterstudien-gang derzeit drei bzw. vier Semester.

Semesterwochenstunde (SWS)

Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit des Semesters. Die SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen.

Semesterfixiert/Semestervariabel

Eine Prüfungsleistung ist semesterfixiert, wenn sie zwingend in genau einem festgelegten Fachsemester des Studiums erbracht werden muss. Andernfalls ist eine Prüfungsleistung semestervariabel.

Studienberatung

Die Zentrale Studienberatung informiert allgemein über Studienmöglichkeiten an der RWTH Aachen und gibt Hilfestellungen bei Prüfungsvorbereitungen sowie Bewerbungsverfahren. Die Fachstudienberatung gibt detaillierte Auskünfte zu fachbezogenen Fragen.

Studienbeginn

In der Regel beginnt das Studium in einem Wintersemester. Es kann teilweise auch in einem Sommersemester aufgenommen werden.

Teilnahmenachweis

Ein Teilnahmenachweis bescheinigt die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Ein Teilnahmenachweis kann als Zulassungsvoraussetzung für weitere zu erbringende Leistungen definiert werden.

Transcript of Records

Das Transcript of Records (ToR) ist eine Abschrift der Studierendendaten, das eine detaillierte Übersicht über bestandene Module samt Lehrveranstaltung, Note und CP

Wahlveranstaltung

Es kann ein Wahlbereich vorgesehen werden, der von den Studierenden nachgewiesen werden muss, aber frei gewählt werden kann.

Wahlpflichtveranstaltung

Wahlpflichtveranstaltungen sind aus einer vorgegebenen Aufstellung in einem bestimmten Umfang nachzuweisen.

Zusatzmodul

Zusatzmodule sind Module, die nicht im Studienplan vorgesehen sind, sondern von den Studierenden zusätzlich – auf freiwilliger Basis – belegt werden.